

RECHTSGUTACHTEN

- Kurzfassung -

Spessartforstrechte und Nationalparkausweisung

erstattet von

SEUFERT RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Josef Geislinger

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht

München im Dezember 2016

I. Executive Summary

1. Die historisch gewachsenen Forstrechte der Spessartgemeinden und die daran bestehenden Nutzungsrechte ihrer Gemeindeangehörigen sind eigentumsrechtlich geschützt. Die Gemeindeangehörigen können sich auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), Art. 103 der Verfassung des Freistaat Bayerns (BV) berufen, die Gemeinden auf den landesverfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 103 BV.
 2. Ziel eines Nationalparks ist es, in einem überwiegenden Gebiet den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -). Das bedeutet, dass mehr als 50 % des Gebietes von anthropogenen Einflüssen - jedenfalls von der Bewirtschaftung - freigestellt werden müssen. In Übereinstimmung mit internationalen Anforderungen der IUCN wird sogar ein Flächenanteil von 75 % angestrebt.
 3. Die Ausübung der Spessartforstrechte ist nicht mit dem zentralen Schutzzweck eines Nationalparks vereinbar. Eine durchgängige Abgewährung der Rechte außerhalb des Nationalparks ist nicht möglich. Die Rechte müssten also weichen.
 4. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes ist Voraussetzung für eine vollständige Abgewährung der Spessartforstrechte. Es wäre unzulässig, die Bewirtschaftung des Staatswaldes ohne weiteres einzustellen, weil damit rechtswidrig in den Bestand der Spessartforstrechte eingegriffen würde.
 5. Die theoretisch bestehenden Möglichkeiten zum Abbau der Forstrechte, d.h. eine einvernehmliche Einzelablösung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung – BayGO - bzw. eine hoheitlich verfügte Gesamtablösung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayGO werden mangels freiwilliger Zustimmung der Rechtler bzw. der Gemeinderäte nach Einholung der Zustimmung der Rechtler nicht umsetzbar sein.
 6. Eine Ablösung der Forstrechte gegen den Willen der Berechtigten ist nicht möglich, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen der forstrechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt sind.
 7. Insgesamt ergibt sich damit der Befund, dass die Errichtung eines Nationalparks im Spessart mit den Spessartforstrechten konfligiert. Dieser Konflikt lässt sich nicht ohne massive Eingriffe in eigentumsrechtliche Rechtspositionen ausräumen.
-

II. Sachverhalt und Gutachtensauftrag

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt neben den bereits bestehenden Nationalparks im Bayerischen Wald und im Berchtesgadener Land einen weiteren Nationalpark einzurichten. Er soll vor allem Staatswald umfassen und könnte auch länderübergreifend geplant werden. Derzeit steht unter anderem der Spessart zur Diskussion.

Im Spessart sind ca. 90 % der Staatswaldflächen mit den sogenannten „Spessartforstrechten“ belastet. Das betrifft eine Fläche von rund 38.000 ha. Berechtig sind aktuell 28 politische Gemeinden mit zusammengekommen ca. 60.000 Einwohnern. Die Ausübung der Spessartforstrechte ist den Gemeindeangehörigen überlassen, die diese Rechte bis heute aktiv ausüben.

Das führt zu der naheliegenden Frage, ob sich diese Forstrechte mit der Ausweisung eines Nationalparks vereinbaren lassen. Nach § 24 BNatSchG muss ein Nationalpark im überwiegenden Teil des Schutzgebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und wie ein solches geschützt werden. Wichtiges Anliegen ist es, einen „möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik“ zu gewährleisten (sog. „Prozessschutz“).

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Forstrechte im Spessart lassen sich historisch bis in das Mittelalter zurückverfolgen und sind bis in jüngste Zeit von den Rechtlern nachdrücklich verteidigt worden. Zuletzt mit dem sogenannten „Spessart-Vergleich“ vom 13. Dezember 1866 verständigten sich der Fiskus und (zunächst) neun Spessart-Gemeinden mit Wirkung auch für die Gemeindeangehörigen über den Inhalt der Spessartforstrechte und deren Ausübung. Diesem Vorbild folgend haben zahlreiche Gemeinden in den Jahren bis 1870 inhaltsgleiche notarielle Vereinbarungen geschlossen. Insgesamt haben sich so seinerzeit 44 Gemeinden mit dem Fiskus geeinigt.
 2. Die Spessartforstrechte sind heute als beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten von (noch) 28 Gemeinden in den Grundbüchern eingetragen. An diesen Rechten wiederum bestehen Gemeindennutzungsrechte im Sinne der Art. 80 ff BayGO seitens der Einwohner der berechtigten Gemeinden. Inhaltlich sind diese Spessartforstrechte im Wesentlichen unverändert geblieben. Vereinzelt sind überholte Rechte (z.B. zur Streugewinnung sowie Weide- und Mastrechte) abgelöst und in den Grundbüchern gelöscht worden.
-

3. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Gemeindennutzungsrechte eigentumsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 BV geschützt. Hierauf können sich die Gemeindeangehörigen berufen. Den berechtigten Gemeinden steht der landesverfassungsrechtliche Schutz aus Art. 103 BV zu.
 4. Das von Gesetzes wegen vorrangige Ziel eines Nationalparks ist es, in seinem überwiegenden Gebiet den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das bedeutet, dass mehr als 50 % des Gebietes von anthropogenen Einflüssen - jedenfalls von der Bewirtschaftung - freigestellt werden müssen. In Übereinstimmung mit internationalen Anforderungen der IUCN strebt auch der Freistaat Bayern sogar einen Flächenanteil von 75 % an.
 5. Mit einem Nationalpark sind eine Bewirtschaftung des Waldes und ebenso die Ausübung der Spessartforstrechte unvereinbar. Dieser Konflikt lässt sich nicht durch organisatorische Maßnahmen, etwa durch die Verlegung der Rechte auf „unschädliche Flächen“ ausräumen. Im Spessart sind von den insgesamt 42.200 ha rund 38.000 ha mit Spessartforstrechten belastet. Ein Nationalpark soll aber mindestens 10.000 ha umfassen. Eine solche Fläche kann nicht durch Verlegung freigemacht werden.
 6. Gemeindennutzungsrechte sind in den Art. 80 ff BayGO geregelt. Dort ist auch die Möglichkeit der Ablösung vorgesehen. Eine Ablösung setzt Einvernehmen mit allen Beteiligten voraus, das angesichts der Anzahl von je nach Kulisse 15 bis 19 betroffenen Gemeinden und zwischen 37.000 und 46.000 betroffenen Nutznießern der Rechte wohl nicht erreicht werden kann.
Zwar sieht das Gesetz in Artikel 82 Abs. 1 Satz. 2 BayGO auch eine Zwangsablösung mit Mehrheitsbeschluss der Rechtler vor. Hierbei handelt es sich um einen spezialgesetzlich geregelten Fall der Enteignung. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet. Denn eine Zwangsablösung kommt ausschließlich im Falle der Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben in Betracht. Die Errichtung eines Nationalparks fällt darunter nicht. Vor allem aber bedarf es auch für die Zwangsablösung einer mehrheitlichen Zustimmung der Rechtler, die hier nicht erreichbar sein wird.
 7. Für die zu Gunsten der Gemeinde in den Grundbüchern eingetragenen dinglichen Forstrechte gilt, dass sie nur im Wege einer freiwilligen Ablösung durch Vereinbarung beseitigt werden können. Allerdings sind die Gemeinden nicht berechtigt, eine freiwillige Vereinbarung ohne Zustimmung der Rechtler zu treffen. Die Voraussetzungen für eine Zwangsablösung nach den Art. 19 ff Forstrechtgesetzes – FoRG - sind für die Spessartforstrechte nicht gegeben.
-

8. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die historisch gewachsenen Forstrechte der Spessartgemeinden und die daran bestehenden Nutzungsrechte ihrer Gemeindeangehörigen mit einer Nationalparkausweisung und der damit zwingend vorzusehenden Prozessschutzzone in einem nicht auflösbaren Konflikt stehen. Im Falle der Errichtung eines Nationalparks müssen diese Rechte daher weichen. Das lässt sich nur theoretisch im Wege freiwilliger Vereinbarungen erreichen. Praktisch scheidet das schon aufgrund der schiereren Zahl der Berechtigten aus. Daneben gibt es gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, Forstrechte auch gegen den Willen der Berechtigten abzulösen. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen sind aber hier nicht gegeben.

1. Teil Die Spessartforstrechte

I. Historische Entwicklung

Die Dynamik der Vorgänge und die erbitterten Auseinandersetzungen um die Holzrechte bis in jüngere Vergangenheit lassen sich nur begreifen, wenn man sich ins Bewusstsein ruft, welchen besonderen Wert Waldgrundstücke und die damit gesicherte Holzversorgung früher besaßen. Holz war schlicht ein lebensnotwendiges Gut, dessen Bedeutung derjenigen des Wassers gleichkam.

Das gilt insbesondere für den Spessarraum, in dem bereits früh ein Waldbauerntum entstand. Es war von Anfang an durch knapp bemessene Flächen auf armen Böden gekennzeichnet. Der Ertrag reichte kaum aus, um den Bedarf zu decken. Umso wichtiger waren die Nebenutzungen des Holzes für die Spessartbewohner. Die starke Abhängigkeit in der Beschaffung wichtiger Betriebsmittel und Lebensgüter blieb bis Mitte des letzten Jahrhunderts mehr oder minder unverändert bestehen.

Hieraus erklärt sich das zähe Festhalten der Spessartbewohner an ihren Holznutzungsrechten, zuletzt in den abgeschlossenen "Spessart-Vergleichen" aus den Jahren 1866 bis 1870, in die alle Gemeindeangehörigen von damals 44 Gemeinden einbezogen worden sind.

Schon immer sind die Spessartforstrechte als eine Art „Versicherung“ für schlechte Zeiten verstanden und von den Spessartfamilien nachhaltig verteidigt worden.

II. Rechtliche Qualifikation der Spessartforstrechte

1. Die Spessart-Vergleiche

Die erste Regelung zu Spessartforstrechten findet sich in einem gerichtlichen „Ur-Vergleich“ vom 13. Dezember 1866. Er ist zwischen neun Gemeinden und dem königlichen Fiskus geschlossen worden. Seinem Wortlaut nach regelt der Vergleich Holzrechte der

„Angehörigen der beteiligten Gemeinden“. Unter „Angehörigen einer Gemeinde“ sollten dabei die in den Gemeindeedikten von 1818/1834 bezeichneten Personen verstanden werden. Alle in der Folgezeit geschlossenen notariellen Verträge übernehmen diese Formulierung wortgleich.

Rechtlich ist damit zum einen ein sogenanntes „Personalservitut“ der Gemeinde begründet worden und zum anderen ein Nutzungsrecht der Gemeindeangehörigen als eigenständiges Rechtsverhältnis. Daraus folgt eine die Spessartforstrechte kennzeichnende Eigenheit, nämlich ein „Recht der Gemeindeeinwohner am Recht (dem Personalservitut) der Gemeinde“. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – sind aus den Personalservituten der Gemeinde beschränkte persönliche (Forstrechts-) Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB geworden, die in den Grundbüchern der Staatsforstgrundstücke eingetragen sind.

Auf die Gemeindennutzungsrechte der Gemeindeeinwohner sind heute die Bestimmungen der Art. 80 ff. BayGO. Es handelt sich daher um zwei auseinanderzuhaltende Rechtsverhältnisse, die auch unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen.

2. Parteien

Als Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern ist der Freistaat Bayern in die bestehenden Rechtsverhältnisse als Eigentümer der belasteten Staatswaldflächen im Spessart eingetreten.

Berechtigt im Verhältnis gegenüber den Gemeinden sind die „Angehörigen der Gemeinden. Darunter sind die „Gemeindeeinwohner“ im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO zu verstehen. Zu beachten ist, dass seit jeher die Berechtigten die ihnen zukommenden Waldprodukte nur „zu *eigenem Bedarf und Gebrauch desselben*...“ nutzen durften (§ 5 des „Ur-Vergleichs“). Die eingeräumten Rechte sind daher strikt bedarfsabhängig und dürfen folglich nur ausgeübt werden, wenn ein notwendiger Bedarf nachgewiesen werden kann (so auch Art. 1 Abs. 4 Satz. 2 FoRG). Heute ist Berechtigter im Sinne der Spessartforstrechte also, wer – erstens – „Gemeindeeinwohner“ einer der berechtigten Spessartgemeinden ist und – zweitens – im eigenen Anwesen Holz verfeuern kann.

3. Aktueller Umfang der Spessartforstrechte

Das heutige Forstrechtgesetz setzt ebenso wie die gültige Bayerische Gemeindeordnung Forstrechte voraus. Beide Regelwerke lassen den Inhalt bestehender Forstrechte unberührt.

Die am 04./10. November 1978 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband der Spessartforstberechtigten e. V. abgeschlossene Vereinbarung enthält lediglich Modifi-

kationen der Spessartforstrechte, z.B. dahin, dass anstelle der „Anwendung von Handbeilen“ auch Motorsägen eingesetzt werden dürfen; ferner dass sich die Berechtigten alles im freigegebenen Hieb liegende Holz aneignen dürfen.

4. Spessartforstrechte als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 BV

Seit jeher bestand ein Wesenszug der Gemeindennutzungsrechte darin, dass sie als eigentumsgleiche Rechte verstanden wurden. Auch die aktuelle verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bezieht alle vermögenswerten subjektiven Privatrechte in den verfassungsmäßigen Eigentumsschutz gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 BV mit ein. Dementsprechend geht auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof davon aus, dass diese Gemeindennutzungsrechte den bürgerlichen Rechten am Grundstück so stark angenähert sind, dass sie wie diese eine eigentümerähnliche Stellung verschaffen und deshalb den gleichen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genießen müssen.

Zwar können sich Gemeinden nicht auf den Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Immerhin steht ihnen aber der Eigentumsschutz aus Art. 103 BV zur Seite.

2. Teil Nationalparkverordnung und die Spessartforstrechte

I. Rechtliche Grundlagen eines Nationalparks

1. Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung eines Nationalparks findet sich in der bundesrechtlichen Vorschrift des § 24 BNatSchG, die durch Art. 13 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - ergänzt wird. Danach sind Nationalparke großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart, die in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Die Mindestgröße gemäß Art. 13 BNatSchG beträgt 10.000 ha.

In der Regel sind Nationalparke in Schutzzonen gegliedert. Besonders bedeutsam sind dabei die Kernzone sowie die Entwicklungszone. In der Kernzone handelt es sich um die natürlichen oder naturnahen Bereiche, in denen Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen. Nutzungen oder Managementmaßnahmen werden nicht durchgeführt, die Natur genießt Prozessschutz (sogenannte „strenge Naturschutzzone“).

Dieser Flächenanteil soll bei der angestrebten IUCN-Anerkennung letztendlich mindestens 75 % der Gesamtfläche einnehmen.

Die Entwicklungszone umfasst die Bereiche, die sich in einem naturnahen Zustand entwickeln oder durch Entwicklungsmaßnahmen in einen naturnahen Zustand entwickelt werden sollen. Wenn dieser Zustand erreicht ist, gehen sie in die Kernzone über. Darüber hinaus gibt es Pflege- und Erholungszonen, die unter anderem der touristischen Zugänglichkeit des Nationalparks und als Pufferzone der Kerngebiete und Entwicklungszonen gegen negative Einflüsse von außen dienen.

2. Schutzzweck

Das in § 24 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG definierte vorrangige Ziel von Nationalparks ist es, *„in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“*. Kernanliegen eines Nationalparks ist also das Zulassen einer anthropogen unbeeinflussten Eigenentwicklung der Natur. Gegenüber diesem Hauptzweck eines Nationalparks sind die im Gesetz aufgeführten weiteren Ziele (wissenschaftliche Umweltbeobachtung, naturkundliche Bildung und Naturerlebnis der Bevölkerung) nachrangig.

Infolgedessen sind im Nationalpark grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Eine Forstbewirtschaftung ist ausgeschlossen.

Daher enthält bspw. die „Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald“ ein absolutes Verbot der Holzbewirtschaftung. Es ist ferner verboten, Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu verändern, bzw. Pflanzen einzubringen. Walderhaltungs- und Waldpflagemassnahmen richten sich ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks. Zwar bleiben alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schutzverordnung im Bayerischen Wald aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. Es ist aber gleichwohl Anliegen des Nationalparks (vgl. § 13 Abs. 6 der Verordnung), alle Nutzungen, die mit dem Zweck des Nationalparks nicht vereinbar sind, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst „abzubauen“.

Das ist eindeutig und das umfasst selbstverständlich auch Holznutzungs- und Forstrechte.

II. Konflikt zwischen ungestörtem Ablauf von Naturvorgängen und dauerhafte Ausübung der Rechte

Es besteht daher kein Zweifel, dass sich die Spessartforstrechte mit einem Nationalpark nicht in Einklang bringen lassen. Der Zielkonflikt zwischen dem ungestörten Ablauf von Naturvorgängen einerseits und der Ausübung der Forstrechte andererseits ist offenkundig. Flächenmäßig besteht dieser Konflikt im Spessart auf ca. 38.000 ha von insgesamt 42.200 ha Staatswaldfläche.

Daraus wird deutlich, dass man diesem Problem nicht dadurch Herr werden kann, indem man die Rechte schlicht an eine andere Stelle, d.h. auf Flächen außerhalb der Prozessschutzzone, verlegt. Dieses, beispielsweise im Nationalpark Bayerischer Wald und namentlich im Alpen-Nationalpark Berchtesgaden praktizierte Modell funktioniert im Spessart nicht.

Eine bloße Einstellung der Bewirtschaftung ohne Rücksicht auf die betroffenen Rechte ist unbehelflich, im Übrigen unzulässig. Ein Teil der Spessartforstrechte (z.B. Windbruch-, Schneedruck- und Eisfallrechte) kann nämlich unabhängig von einer Waldbewirtschaftung auf der gesamten rechtsbelasteten Staatswaldfläche ausgeübt werden. Unzulässig wäre die Einstellung der Bewirtschaftung, weil sich der dadurch bewirkte Eingriff in die Forstrechte von seiner Wirkung her nicht von einem unmittelbaren staatlichen Zugriff darauf – wie z.B. durch Enteignung - unterscheidet.

III. Möglichkeiten zum „Abbau von Nutzungsrechten“

Wie erwähnt, muss bei den Spessartforstrechten zwischen zwei Rechtsverhältnissen unterschieden werden. Zum einen sind die politischen Gemeinden Inhaber der durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesicherten Forstrechte. Zum anderen geht es um die Gemeindennutzungsrechte der Rechtler, die diesen gegenüber den Gemeinden zustehen.

1. Rechtsverhältnis zwischen Gemeinden und den Rechtlern

Die Möglichkeiten zum „Abbau“ von Gemeindennutzungsrechten sind gesetzlich in Art. 82 BayGO geregelt.

Grundsätzlich kommt eine einvernehmliche Einzelablösung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayGO in Betracht. Sie setzt Freiwilligkeit voraus und hilft daher hier nicht weiter, weil eine Einigung mit einer unübersehbaren Zahl von Rechtlern nicht erreichbar ist.

Darüber hinaus gibt es die „verfügte Gesamtablösung mit Mehrheitsbeschluss“ (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayGO). In diesem Fall werden die Gemeindennutzungsrechte insgesamt abgelöst, auch wenn ein Teil der Rechtler nicht damit einverstanden ist. Die Ablösung

erfolgt durch einen Hoheitsakt. Darüber hat grundsätzlich der Gemeinderat zu entscheiden. Allerdings muss er für seine Entscheidung die Zustimmung der Mehrheit der Rechtler einholen.

Letztlich kann dahinstehen, ob die im Schrifttum geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken an dieser Vorschrift durchgreifen. Ebenso kann offen bleiben, ob ihr Anwendungsbereich überhaupt eröffnet ist, oder ob auch die verfügte Ablösung nur zum Zwecke der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben – darunter fiele die Errichtung eines Nationalparks nicht – zulässig ist. Denn jedenfalls müssten in den betroffenen Spessartgemeinden Mehrheitsbeschlüsse im Gemeinderat jeweils mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Rechtler gefasst werden. Es ist unwahrscheinlich, dass diese „doppelten Mehrheiten“ erreicht werden können.

Weitere Möglichkeiten, ein Erlöschen der Gemeindennutzungsrechte herbeizuführen, gibt es nach der bestehenden Gesetzeslage nicht. Insbesondere greift Art. 82 Abs. 2 BayGO nicht ein. Danach können Nutzungsrechte auf Antrag der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Gemeinde diese Grundstücke ganz oder teilweise aus Gründen des Gemeinwohls zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt. Das ist – wie ebenfalls schon erwähnt – bei der Errichtung des Nationalparks aber nicht der Fall.

2. Rechtsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den Gemeinden

Die Möglichkeiten zum „Abbau“ der Rechtsbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und den im Grundbuch als Berechtigte eingetragenen Spessartgemeinden finden sich im Forstrechtgesetz - FoRG -. Die dort gebotenen gesetzlichen Möglichkeiten erweisen sich bei näherer Betrachtung allerdings ebenfalls als untauglich.

Letztlich kommt forstrechtlich allenfalls eine **Zwangsbilösung** der Rechte in Betracht. Die der zwangsweisen Ablösung unterliegenden Rechte sind in Art. 19 Abs. 1 FoRG abschließend aufgezählt. Die zitierte Vorschrift erfasst nur sogenannte „überholte“ Rechte, d.h. solche, die keinerlei wirtschaftliche und/oder praktische Bedeutung mehr haben, ferner solche, die nicht mehr ausgeübt werden. Darunter fallen aber die Spessartforstrechte gerade nicht. Die heute noch genutzten Oberholzrechte sowie die Windfall-, Schnee- und Eisdruckholzrechte sind in Art. 19 FoRG nicht erwähnt.

Es verbleibt die **freiwillige Ablösung durch Vereinbarung** zwischen dem Freistaat Bayern und Gemeinden. Auch dabei sind die Gemeinden nicht frei. Sie müssen Rücksicht auf die (verfassungsrechtlich geschützten) Gemeindennutzungsrechte der Rechtler – also ihrer Gemeindeeinwohner – nehmen. Dazu sind die Gemeinden aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften in Art. 80 ff GO verpflichtet, in denen die Tendenz

zum Ausdruck kommt, die bestehenden Nutzungsrechte zu erhalten und zu schützen. Deswegen können die Gemeinden auf ihre dinglichen Berechtigungen nicht einfach zu Lasten ihrer Bürger verzichten. Löst die Gemeinde Nutzungsrechte ohne Zustimmung der Rechtler ab, so ist dies entweder von vorneherein rechtlich unwirksam bzw. hätte zur Konsequenz, dass die Gemeinde Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Sinne des § 826 BGB leisten muss.

Insgesamt ergibt sich damit der Befund, dass die Errichtung eines Nationalparks im Spessart mit den Spessartforstrechten konfligiert. Dieser Konflikt lässt sich auf der Grundlage geltenden Rechts jedenfalls nicht ohne massive Eingriffe in eigentumsrechtliche Rechtspositionen ausräumen.

München, 21.12.2016

Josef Geislinger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
